

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 27, Nummer 25, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 22. Dezember 2017

Woche 51



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 68,90 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- SVV-Beschlüsse aus der Sitzung vom 06.12.2017 Seite 2
- Archivsatzung der Stadt Guben Seite 3
- Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Verwaltungsgebühren mit Gebührenverzeichnis Seite 5
- Bekanntmachung der Ausschreibung über die Planungsleistungen „Europark Guben-Gubin“ Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss über die Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“, Ortsbereich Groß Breesen Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade am Dreieck“ Seite 10
- Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2018/19 Seite 10
- Bekanntmachungsanordnung zur 5. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 Seite 12
- 5. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 Seite 12
- Bekanntmachungsanordnung zur 6. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben Seite 12
- 6. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 Seite 13
- Stellenausschreibung zur Ausbildung Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste Seite 13
- Stellenausschreibung zur Ausbildung Verwaltungsfachangestellte/r Seite 14
- Stellenausschreibung Mitarbeiter/in Tourist-Information Guben Seite 15
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 15
- Was-Wann-Wo Seite 15

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachungsanordnung zur 6. Änderung der Flächennutzungsplanung (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern Seite 18
- Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 18
- Bekanntmachungsanordnung zum Bebauungsplan Nr. 19 „Sembten Neue Welt 5“ Seite 19
- Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern zum Bebauungsplan Nr. 19 „Sembten Neue Welt 5“ Seite 19
- Stellenausschreibung Sozialpädagoge (m/w) - Schulsozialarbeit Seite 20
- Stellenausschreibung Erzieher/-in Seite 20

I. Stadt Guben

SVV-Beschlüsse aus der Sitzung vom 06.12.2017

SVV 094/2017

Abberufung sachkundiger Einwohner aus dem Haushalt- und Vergabeausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Abberufung von Herrn Dieter Zachow als sachkundigen Einwohner aus dem Haushalt- und Vergabeausschuss.

SVV 095/2017

Abberufung sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Abberufung von Frau Andrea Arndt als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Kultur.

SVV 106/2017

Abberufung sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Abberufung von Herrn Randy Andro als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Kultur.

SVV 107/2017

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Berufung von Frau Anke Schwarze als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur.

SVV 105/2017

Urnengemeinschaftsgrabstätten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt, dass auch in den Ortsteilen der Stadt Guben Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung gemäß § 12 Abs. 2 i der Friedhofssatzung angeboten werden. Die Satzung ist dahingehend kurzfristig zu ändern.

SVV 096/2017

Wirtschaftsplan 2018 der Gubener Sozialwerke gGmbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Wirtschaftsplan 2018 der Gubener Sozialwerke gGmbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Sozialwerke gGmbH gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerg i. V. m. § 16 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftsvertrages an, den Wirtschaftsplan 2018 inklusive der Mittelfristplanung für den Zeitraum 2018 bis 2022 in der Gesellschafterversammlung der Gubener Sozialwerke gGmbH zu beschließen.

SVV 097/2017

Wirtschaftsplan 2018 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Wirtschaftsplan 2018 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerg i. V. m. § 15 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftsvertrages an, den Wirtschaftsplan 2018 inklusive der Mittelfristplanung für den Zeitraum 2018 bis 2022 in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zu beschließen.

SVV 098/2017

Wirtschaftsplan 2018 der SWG Städtische Werke Guben GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Wirtschaftsplan 2018 der SWG Städtische Werke Guben GmbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der SWG Städtische Werke Guben GmbH gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerg i. V. m. § 15 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftsvertrages an, den Wirtschaftsplan 2018 inklusive der Mittelfristplanung für den Zeitraum 2018 bis 2022 in der Gesellschafterversammlung der SWG Städtische Werke Guben GmbH zu beschließen.

SVV 103/2017

5. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 5. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 104/2017

6. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 6. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 099/2017

Archivsatzung der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Neufassung der Archivsatzung der Stadt Guben zum 1. Januar 2018.

Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 078/2017

Schulbezirkssatzung der Stadt Guben – Neufassung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der „Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben“ gemäß der Anlage 1.

SVV 100/2017

Nutzung des Kulturzentrums Obersprucke im Jahr 2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die kostenfreie Nutzung der Räumlichkeiten im Kulturzentrum Obersprucke für die in der Anlage 1 aufgeführten Nutzer im Jahr 2018 bis zum Inkrafttreten einer gültigen Entgeltordnung.

SVV 089/2017

Beschluss zur Abwägung über die im Zusammenhang mit der Planung des Entwurfs der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade am Dreieck“ stehenden und berührten öffentlichen und privaten Belange

1. Gemäß den beigefügten Unterlagen beschließt und befindet die Stadtverordnetenversammlung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger zum Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade am Dreieck“.
2. Entsprechend § 1 (7) BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und unter Bezugnahme auf die einzelnen Punkte abzuwägen.
3. Nach der Abwägung wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade am Dreieck“ als Satzung beschlossen.

SVV 090/2017**Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade am Dreieck“**

1. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade am Dreieck“ wird als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade am Dreieck“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt „Neiße-Echo“ in Kraft, dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Der seit 08.07.2005 rechtskräftige Bebauungsplan wird damit aufgehoben.
4. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade am Dreieck“ ist dem Landkreis anzuzeigen.

SVV 091/2017**Aufstellungsbeschluss über die Entwicklungssatzung, „Baumschulenweg“, Ortsbereich Groß Breesen**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung einer Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsbereich Groß Breesen, Baumschulenweg.
2. Der Planbereich der Entwicklungssatzung besteht aus zwei Teilbereichen. Diese sind aus dem beigefügten Plan (Anlage 1) ersichtlich.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

SVV 092/2017**Richtlinie ÖPNV-INVEST****„Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes des gemeinsamen Bahnhofs Guben-Gubin“****Ausführungsplanung-Bahnhofszufahrt mit Vorplatz**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ausbau der Bahnhofszufahrt mit Vorplatz auf Grundlage der Ausführungsplanung und beauftragt die Verwaltung mit der weiterführenden Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme.

Archivsatzung der Stadt Guben

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbGKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. I, [Nr. 09] S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) haben die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 06.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Rechtsstellung und Zuständigkeit**

- (1) Das Stadtarchiv ist eine von der Stadt Guben getragene öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts der Stadt Guben.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Stadt Guben oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ihrer Aufsicht unterstehen sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern (kommunale Stellen) entstanden sind und dem Stadtarchiv zur dauernden Aufbewahrung überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Stadtarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes erwirbt und übernimmt.

- (2) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschaften, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.
- (4) Zwischenarchivgut sind die vom Stadtarchiv zur vorläufigen Aufbewahrung in ein Zwischenarchiv übernommenen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und aus denen das Archivgut noch nicht ausgewählt worden ist.

§ 3**Aufgaben**

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Das Stadtarchiv berät die Verwaltungseinrichtungen der Stadt bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (3) Das Stadtarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivari-schen Aus- und Fortbildung wahr.
- (4) Das Stadtarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

§ 4**Erfassung**

- (1) Die Verwaltungseinrichtungen der Stadt sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Stadtarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind regelmäßig nach Abschluss des Verwaltungsvorgangs, spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen festlegen.
- (2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die
 1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war oder
 2. personenbezogene Daten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 20.01.1992 (GVBl. I S. 2) enthalten oder
 3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
- (3) Von einer Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.
- (4) Durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Stadtarchiv und der anbietenden Stelle kann
 1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,
 2. auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,
 3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.

(5) Juristische Personen des privaten Rechts, private Unternehmen und natürliche Personen können die bei ihnen angefallenen Unterlagen zur Übernahme an das Stadtarchiv anbieten.

(6) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Stadtarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.

(7) Die anbietenden Stellen haben dem Stadtarchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 5

Bewertung und Übernahme

(1) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.

(2) Dem Stadtarchiv ist von der anbietenden Stelle Einsicht in alle vorhandenen Unterlagen sowie in die zugehörigen Findmittel und Programme zu gewähren.

(3) Wenn das Stadtarchiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung nicht über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entscheidet, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden, wenn durch die Vernichtung schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Vor einer Entscheidung des Stadtarchivs oder vor Ablauf der Frist dürfen Unterlagen von der anbietenden Stelle ohne Zustimmung des Stadtarchivs nicht vernichtet werden.

(4) Unterlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2, die nicht vom Stadtarchiv übernommen werden, sind zu löschen, wenn keine Notwendigkeit mehr besteht, die Daten im Interesse von Betroffenen weiter aufzubewahren.

(5) Das Stadtarchiv übernimmt Zwischenarchivgut. Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes im Stadtarchiv erfolgt im Auftrag der anbietenden Stelle oder ihres Rechts- oder Funktionarnachfolgers. Diese Stelle bleibt für die Unterlagen weiterhin verantwortlich und entscheidet über die Benutzung durch Dritte. Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich bis zur endgültigen Übernahme auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung dieser Unterlagen.

(6) Die vom Stadtarchiv nicht als archivwürdig bewerteten Unterlagen werden nach Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfrist durch das Stadtarchiv zur Kassation freigegeben (Aktenvernichtung). Der Kassationsvermerk ist mit dem Tagesdatum der Kassation auf dem Ablieferungsverzeichnis des jeweiligen Fachbereiches festzuhalten.

§ 6

Verwahrung und Sicherung

(1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Stadtarchiv aufzubewahren.

(2) Das im Stadtarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind vom Stadtarchiv zu vernichten.

(3) Das Stadtarchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtarchivs darf das Archivgut gemäß Archivgesetz mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der im Archivgesetz genannten Zwecke zulässig.

(5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Stadtarchiv ist innerhalb der in § 10 BbgArchivG genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 7

Benutzung

(1) Die im Stadtarchiv Guben verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Guben und diese Archivsatzung dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Stadtarchiv.

(3) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

(4) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 8

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Stadtarchivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei hat der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck und Gegenstand der Nachforschungen genau anzugeben. Handelt der Antragsteller im Auftrag Dritter, so hat er zusätzlich Namen und Anschrift dieser Personen oder Stellen anzugeben.

(3) Der Benutzer wird verpflichtet, gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte zu beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten hat.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Guben beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 9

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach den Regelungen des BbgArchivG erteilt werden.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung auf der Grundlage des BbgArchivG geführt hätten oder der Benutzer in grober Weise gegen diese Archivsatzung verstößt.

(4) Die Genehmigung ist auch dann zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt oder deren innere Ordnung stört.

(5) Über § 11 Abs. 1 BbgArchivG hinaus kann die Benutzung eingeschränkt oder versagt werden, soweit Grund zur Annahme besteht, dass dem Wohl der Stadt Guben wesentliche Nachteile entstehen.

§ 10

Verkürzung von Schutzfristen

(1) Die Verkürzung von Schutzfristen (§ 10 BbgArchivG) ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.

(2) Über die Verkürzung entscheidet das Stadtarchiv. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.

§ 11

Reproduktionen

(1) Von den Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Stadtarchiv auf Kosten des Antragstellers Repro-

duktionen angefertigt werden, soweit konservatorische oder urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

(3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Stadtarchiv bedarf der Genehmigung des Stadtarchivs.

§ 12

Gebührenerhebung

(1) Die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Gebührenfrei sind Archivbenutzungen, die

1. für Schüler und Studenten zu Lern- und Lehrzwecken erfolgen,
2. zu orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentliche Einrichtungen und Vereine erfolgen, welche ihrer Satzung nach gemeinnützigen Zwecken dienen,
3. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden, oder
4. nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind.

Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung für angefertigte Reproduktionen und Auslagen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Archivsatzung der Stadt Guben tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Stadtarchiv vom 30.06.1994 mit der Änderung vom 07.12.1994 sowie die Benutzungsordnung der Stadt Guben für das Stadtarchiv vom 12.01.1995 außer Kraft.

Guben, den 07.12.2017

i. V. T. Mahro



Fred Mahro

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben

Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Verwaltungsgebühren mit Gebührenverzeichnis

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08; S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

(1) Die Stadt Guben erhebt Verwaltungsgebühren für öffentlich-rechtliche Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Guben), nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für Verwaltungsleistungen bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung selbst oder durch Dritte, deren Handlungen ihm zuzurechnen sind, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bare Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenpflichtige zu ersetzen. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

(2) Zu ersetzen sind, soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, insbesondere:

1. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
2. Zeugen- und Sachverständigenkosten.
3. Reisekosten beteiligter Verwaltungsangehöriger bei Dienstgeschäften zur Leistung außerhalb der Dienststelle.
4. Kosten für Beförderung und Verwahrung von Sachen.
5. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten.

(3) Für die Entrichtung der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 4

Sachliche Gebührenbefreiung

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist,
2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadtverwaltung ergeben,
3. Leistungen, für die die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
4. Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührentarif im Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(3) Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, sind der Wert sowie der notwendige Verwaltungsaufwand maßgebend.

(4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit einzeln die entsprechende Gebühr zu erheben.

(5) Sieht der Gebührentarif im Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der Wert sowie der notwendige Verwaltungsaufwand oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 7

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal-, Sach- und Gemeinaufwand sowie der Zeitaufwand, der durchschnittlich für die Erbringung der Verwaltungsleistung notwendig ist.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

(1) Gebühren sowie Auslagen werden am Tag der Beendigung der besonderen Leistung fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren und Auslagen nach schriftlichem Bescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende Auslagen.

(3) Der Nachweis der Zahlung der Gebühren und Auslagen kann durch die schriftliche Bestätigung über die Einzahlung auf ein Konto der Stadt Guben oder mittels Einzahlungsbeleg des Kasensautomaten der Stadt Guben geführt werden.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 10

Beitreibung


Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 04.04.2001 außer Kraft.

Guben, 19.10.2017

i. V. 

Fred Mahro

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben



Anlage

Gebührenverzeichnis

Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Anlage 1: Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben

Ifd. Nr.	Gegenstand	Maßstab	Verwaltungsgebühr	
			erste Seite	Jede weitere Seite
1	Ablichtungen / Druckerzeugnisse	je Seite		
1.1	Schwarz/Weiß			
1.1.1	bis DIN A4		0,60 €	0,10 €
1.1.2	DIN A3		1,20 €	0,20 €
1.1.3	DIN A2		1,80 €	0,30 €
1.1.4	DIN A1		2,40 €	0,40 €
1.1.5	DIN A0		3,00 €	0,50 €
1.2	Farbe			
1.2.1	bis DIN A4		0,90 €	0,15 €
1.2.2	DIN A3		1,50 €	0,25 €
1.2.3	DIN A2		2,10 €	0,35 €
1.2.4	DIN A1		2,70 €	0,45 €
1.2.5	DIN A0		3,30 €	0,55 €
2	Abschriften und Auszüge			
2.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache	je angefangene Seite DIN A4	7,00 €	
2.2	Abschriften und Auszüge in fremder Sprache	je angefangene Seite DIN A4	13,00 €	
2.3	Abschriften und Auszüge in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen oder individuelle zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien	je angefangene viertel Stunde	10,00 €	
3	Amtliche Beglaubigungen			
3.1	Beglaubigungen von Bescheinigungen, Zeugnissen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen und sonstigen Dokumenten	je Beglaubigung	3,00 €	
3.2	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	je Unterschrift/ Handzeichen	3,00 €	
4	Ausstellen einer Zweitausfertigung	je Zweitausfertigung	7,00 €	
5	Gebühren nach Zeitaufwand	je angefangene viertel Stunde	10,00 €	
	Ausstellen schriftlicher Auskünften, Bescheinigungen, Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Bescheide soweit nicht eine andere Gebühreneinheit vorgeschrieben ist			

	Schriftliche Aufnahme/Ausfüllen eines Antrages oder einer Erklärung		
	Akteneinsicht (persönliche, beaufsichtigte Einsicht)		
	Außenarbeiten (z.B. Feststellungen, Besichtigungen, händische und technische Arbeiten, Überwachungen)		
6	Steuern		
6.1	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	je Bescheinigung	8,00 €
6.2	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitserklärung	je Bescheinigung	8,00 €
6.3	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	je Stück	3,50 €
7	Liegenschaften, Stadtentwicklung, Bauen, Instandhaltung		
7.1	Genehmigungen von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmungen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	je Erteilung	50,00 €
7.2	Vergabe von Hausnummern auf Antrag	je Vergabe	25,00 €
7.3	Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt	je Erteilung	50,00 €
7.4	Stadtplanung/Städtebauförderung		
7.4.1	Genehmigungen als Erlaubnisverfahren im Rahmen der Tätigkeit der Stadt Guben als Sonderordnungsbehörde gemäß § 61 BbgBO und § 31 BauGB	je Erteilung	200,00 €
7.4.2	Ausstellen einer Bescheinigung als Vorlage beim Finanzamt gem. EStG	je Bescheinigung	50,00 €
7.5	Eintragungen im Grundbuch		
7.5.1	Erteilung von Löschungsbewilligungen, ausgenommen gem. § 151 BauGB	je Bewilligung	200,00 €
7.5.2	Erteilung sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	je Erteilung	80,00 €
7.5.3	Erteilung des Negativzeugnisses gemäß § 24, 25 ff. BauGB	je Erteilung	66,00 €
7.6	Prüfung und Erklärung der Gemeinde, als Straßenbaulastträger, zu Maßnahmen gemäß § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG)	je Erteilung	50,00 €
8	Ordnungsbehördliche Angelegenheiten		
	Einweisung-/Wiedereinweisung-/Aufhebungsverfügung in eine Notunterkunft	je Verfügung	24,50 €
9	Archiv		

9.1	Bearbeitung schriftlicher Archivanfragen/ Recherchetätigkeiten / Nachforschungen in Archivbeständen	je angefangene viertel Stunde	10,00 €
9.2	Erarbeitung schriftlicher Auskünfte aus Archivbeständen	je angefangene viertel Stunde	10,00 €
9.3	persönliche Einsichtnahme in Archivalien und Bereitstellung eines Arbeitsplatzes in den Räumlichkeiten des Archivs	pro Tag	3,00 €
10	Verwaltungstätigkeiten auf Antrag die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können	je angefangene viertel Stunde	10,00 €

PL VI/01/03/2018: Planungsleistungen „Europark Guben-Gubin“ LP 1 und 2

VO: Sonstige
Vergabart: Ex ante Veröffentlichung

Bekanntmachung

Angaben zum Auftraggeber

Bezeichnung: Stadt Guben
Kontaktstelle: Stabstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/
Vergabemanagement
Zu Händen: Frau Sabine Winkler
Postanschrift: Gasstraße 4
Ort: 03172 Guben
Telefon: 03561 6871-1033
Fax: 03561 6871-4000
E-Mail: Winkler.S@guben.de

Art und Umfang der Leistung

INTERREG V A Europark Guben - Gubin Teilprojekt Guben
Instandsetzung des bestehenden Stadtparks an der Sprucker
Straße mit verbindenden Elemente der Landschaftsgestal-
tung

Im Rahmen der neuen INTERREG V - Periode 2014 - 2020
plant die Stadt Guben ein neues Projekt der Landschaftsge-
staltung. Vorgesehen ist, den vorhandenen Stadtpark instand
zu setzen und aufzuwerten sowie 3 weitere innerstädtische
Grünflächen zu gestalten. U. a. sind Wege- und Grünverbin-
dungen, eine Teichanlage mit Ufergestaltung sowie Baum-,
Strauch- und Staudenpflanzungen sowie Gestaltungsele-
mente in der Planung zu berücksichtigen.

Das Projekt Gubens ist ein Teilleistungsprojekt des Projektes „Eu-
ropark Guben - Gubin“, bei dem auch im polnischen Gubin
ähnliche Projektmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

In Vorbereitung der Beantragung von INTERREG VA - Förder-
mitteln sind die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1
und 2 der HOAI zu erbringen. Eine Konsultation mit der Nach-
barstadt Gubin sowie eine Beteiligung von Sonderfachleuten
(Meliorationstechniker, Wasserbauer und ggf. weiterer) ist
notwendig. Inklusiv ist ebenfalls die Erarbeitung einer Kos-
tenschätzung für die Einzelmaßnahmen sowie die Gesamt-
maßnahme. Zu beachten ist auch, dass die Planung ggf. in
politischen Gremien der Stadt Guben zu präsentieren ist.
Die Leistungserbringung soll bis 3. April 2018 erfolgen.

Bei der Bewerbung sind folgende Unterlagen mit einzurei-
chen.

- Firmenprofil/Büroprofil
- Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter, ggf. der Nach-
auftragnehmer; Benennung des Projektteams - Finanzielle
und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers in den
letzten 3 Jahren

- Vorlage von vergleichbaren Referenzen (Erbringung von Pla-
nungsleistungen) im Förderprogramm INTERREG aus den
vergangenen 3 Jahren

Haupterfüllungsort

Bezeichnung: Stadt Guben
Postanschrift: Gasstraße 4
Ort: 03172 Guben

Ausführungsfristen

Zeitraum der Leistungserbringung
Erbringung der Planungsleistungen: 26.02.2018 - 03.04.2018

Zusätzliche Angaben

Bewerbungsende für die LP 1 und 2 : 05.01.2018
unter folgender Adresse:
Stadt Guben
Stabsstelle RWV
z. Hd. Frau Sabine Winkler Gasstraße 4
03172 Guben

Es werden 5 Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert. Be-
kanntmachungs-ID: CXP9YR6Y1QB

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss über die Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“, Ortsbereich Groß Breesen

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstel-
lung einer Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Bau-
gesetzbuch (BauGB) im Ortsbereich Groß Breesen, Baum-
schulenweg.
2. Der Planbereich der Entwicklungssatzung besteht aus zwei
Teilbereichen. Diese sind aus dem beigefügten Plan (Anlage
1) ersichtlich.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stadt Guben
Fachbereich VI

Anlage 1- Planbereiche



Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade am Dreieck“

1. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade am Dreieck“ wird als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade am Dreieck“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt „Neiße-Echo“ in Kraft, dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Der seit 08.07.2005 rechtskräftige Bebauungsplan wird damit aufgehoben.
4. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade am Dreieck“ ist dem Landkreis anzuzeigen.

Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade am Dreieck“ und die Begründung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 143, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Guben geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Stadt Guben
Fachbereich VI

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2018/2019

Nach dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Bbg-SchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2018 das sechste Lebensjahr vollenden (01.10.2011 – 30.09.2012) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem **1. August 2018** die Schulpflicht.

Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2018 – 31.10.2018 das **sechste Lebensjahr** vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden:

- Friedensschule – Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Str. 25

Die Anmeldetermine in den Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2018/2019 sind:

- **Dienstag, 20.02.2018 von 14:00 bis 17:00 Uhr**
- **Mittwoch, 21.02.2018 von 12:00 bis 16:00 Uhr** bzw.
- nach **individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Schulleitung.**

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule **persönlich** vorzustellen. Die Geburtsurkunde ist zur Anmeldung mitzubringen.

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß SprachfestFörderverordnung des Landes Brandenburg (SfFV) der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen.

Als Befreiungsnachweis gilt:

- für den Fall des Besuchs einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- für den Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Stadt Guben
Fachbereich IV

Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben

Name der Grundschule / Anschritt Schulleiter/ Schulleiterin	Profilierung	Fremdsprachen / Begegnungssprachen	Schulische Angebote	Elterninformationen/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
<p>Friedensschule Schulstraße 4 03172 Guben</p> <p>Telefon: (0 35 61) 25 98</p> <p>Fax: (0 35 61) 54 80 740</p> <p>E-Mail: friedens-grundschule.guben@schulen.brandenburg.de</p> <p>Internet: http://friedensschule-gs.de/ in Überarbeitung</p> <p>Schulleiter (Rektor): Herr Müller</p> <p>Stellv. Schulleiterin (Konrektorin): Frau Zech</p>	<ul style="list-style-type: none"> flexible Schuleingangsphase (FLEX) Sportlich – musikalisches Profil <ul style="list-style-type: none"> „Klasse! Musik für Brandenburg“ und Auftritte in der Stadt Kanu-Camps und –Touren sowie Wassersportfeste in Kooperation mit der polnischen Partnerschule, den Gubener Grundschulen und der Europaschule Bewegte Pause (Nutzung des Minifeldes und der Sportanlagen) Teilnahme an sportl. Wettkämpfen Nutzung neuer Medien (Whiteboards und Laptops im Unterricht) Schulgartenunterricht LRS-Förderung Rechenschwäche-Förderung Integrative Beschulung von Schülern mit Handicap Integration von Kindern mit Migrationshintergrund – Unterricht in Vorklassen und Förderkursen Grünes Klassenzimmer Kooperationen der Schule mit: Europaschule, Gymnasium, Bibliothek, Musikschule, Sparkasse, Polizei, Waldschule, Firmen, Sportvereine (Handball; Fußball; Schach), Kooperation und Zusammenarbeit Schule - Kita - Hort Schulpartnerschaften (poln. Schulen) Sprachen bauen Brücken – kulturelle und sportliche Begegnungen beiderseits der Grenze 	<p>1. Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klasse 1 - 2: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klassen 1 - 2: Polnisch</p> <p>fakultative Kurse Klassen 3, 4, 5, 6: Polnisch</p>	<ul style="list-style-type: none"> „Klasse! Musik für Brandenburg“ seit dem Schuljahr 2010/11 <ul style="list-style-type: none"> Klassen 2 - 3: elementares Musizieren Klassen 5 - 6: Musizieren mit Instrumenten (Bläserklassen) Handball / Fußball Schach Computerkurse Kanusport (3Tages-Camps und Touren auf Oder und Neiße) Polnisch Polnisch als Muttersprache Neigungsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Musik - Kunst - Computer - Polnisch - Schülerband 	<p>Elterninformation zur Schulaufnahme in die Klasse 1 für interessierte Eltern, die den Anfangsunterricht in unserer Schule kennenlernen wollen.</p> <p>Mittwoch, 31.01.2018 19.00 Uhr Speiseraum der Friedensschule</p> <p>Schnuppertag / Tag der offenen Tür für zukünftige Lernanfänger mit Eltern:</p> <p>Donnerstag, 15.02.2018 16.00 Uhr - 18.00 Uhr in der Friedensschule und im Hort</p>


Name der Grundschule / Anschritt Schulleiter/ Schulleiterin	Profilierung	Fremdsprachen / Begegnungssprachen	Schulische Angebote	Elterninformationen/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
<p>Corona-Schröter-Grundschule Corona-Schröter-Straße 25 03172 Guben</p> <p>Telefon: (0 35 61) 54 79 67</p> <p>Fax: (0 35 61) 54 79 69</p> <p>E-Mail: corona5@t-online.de</p> <p>Homepage: corona-schroeter-gs.de</p> <p>Schulleiterin (Rektorin): Frau Ploke</p> <p>Stellv. Schulleiterin (Konrektorin): Frau Pantel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <u>Ganztagsschule in offener Form</u> Betreuung an 3 Schultagen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr in Zusammenarbeit mit dem Hort „Kinderinsel“ (Träger: Haus der Familie Guben e.V.) und vielen Kooperationspartnern (GWAZ, Sparkasse, DRK, Jugend- und Freizeitzentrum, Waldschule, Polizei, Stadtbibliothek, Musikschule ...) sowie einer Schulsozialarbeiterin gemeinsamer Unterricht (Integration/Inklusion) für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Flexible Eingangsphase (FLEX) oder/und Regelklassen Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) oder im Rechnen Kooperative Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten in Vorbereitung auf die Schulaufnahme Bläserklassen in den Jahrgangsstufen 4 und 5 Schulprojekt „Zukunftstage“ in den Jahrgangsstufen 4 - 6 in Vorbereitung auf die weitere Schullaufbahn „Bewegte Pausengestaltung“ mit Bolzplatz, Minispielfeld und einem großen Schulgelände Teilnahme an allen angebotenen sportlichen Wettkämpfen der Region/Kanucamp Wechselnde Kunstausstellungen im Schulhaus Schulpartnerschaften mit den Schulen der Region sowie polnischen Partnern Medienerziehung/Medienprojekte (Schulbibliothek, neue Medien) Schulförderverein 	<p>Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch</p> <p>Begegnungssprache ab Klasse 1: Englisch</p> <p>fakultatives Sprachangebot ab Klasse 1: Polnisch Französisch</p>	<ul style="list-style-type: none"> Sport: Nutzung des Sportzentrums und Minispielfeldes Tischtennis Kunst: Kreativzirkel, Keramik, Zeichnen, Handarbeit Sprache: Lesen, Fremdsprachen Schulbibliothek Musik: Bläserklassen Klassenstufe 4/5 Gitarre, Keyboard, Chor Hauswirtschaft: mit Nutzung der Kinderküche „Kochen & Backen“ Neigungsunterricht „Medien“: Klassenstufe 5/6 Fachleistungskurse: Klassenstufe 5/6 	<p>Schnuppertag / Tag der offenen Tür in der Schule und im Hort unter dem Motto „Das Schulgespenst lädt ein“</p> <p>Mittwoch, 14.02.2018 16.00 – 18.00 Uhr</p> <p>Elterninformation zur Schulaufnahme und zum Anfangsunterricht</p> <p>Mittwoch, 14.02.2018 16.20 Uhr, Raum 306 17.20 Uhr, Raum 306 (Kinder werden betreut)</p> <p>Anmeldungen der Lernanfänger können bereits am 14.02.2018 in der Zeit von 16.00 – 18.00Uhr erfolgen</p>

Bekanntmachungsanordnung zur 5. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 07.12.2017

i. V. 



Stadt Guben
Der Bürgermeister

5. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012

In ihrer Sitzung vom 06.12.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 5. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 3 Abs. 1
- § 2 Neufassung des § 4 Abs. 2
- § 3 Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 3 Abs. 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Grundgebühr

(1) Der Jahresgrundpreis richtet sich grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler, sie beträgt:

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012

Zählergröße /

Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr	
Qn 2,5 m³/h	30,68	Euro
Qn 6,0 m³/h	171,39	Euro
Qn 10,0 m³/h	766,94	Euro
Qn 15,0 m³/h	1.533,68	Euro
Qn 40,0 m³/h	1.809,97	Euro
Qn 60,0 m³/h	2.040,05	Euro

ab 01.01.2013 bis 31.12.2016

Zählergröße /

Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr	
Qn 2,5 m³/h	53,07	Euro
Qn 6,0 m³/h	297,19	Euro
Qn 10,0 m³/h	1.326,75	Euro
Qn 15,0 m³/h	2.653,35	Euro
Qn 40,0 m³/h	3.131,13	Euro
Qn 60,0 m³/h	3.529,15	Euro

ab 01.01.2017

Zählergröße / Zählergröße Jahresgrundgebühr

Nenndurchfluss nach MID

Qn 2,5 m³/h	Q3 4 m³/h	53,07	Euro
Qn 6,0 m³/h	Q3 10 m³/h	297,19	Euro
Qn 10,0 m³/h	Q3 16 m³/h	1.326,75	Euro
Qn 15,0 m³/h	Q3 25 m³/h	2.653,35	Euro
Qn 40,0 m³/h	Q3 63 m³/h	3.131,13	Euro
Qn 60,0 m³/h	Q3 100 m³/h	3.529,15	Euro

§ 2

Neufassung des § 4 Abs. 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Mengenpreis beträgt


ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	1,90 Euro/m³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2014	2,07 Euro/m³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	1,96 Euro/m³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,89 Euro/m³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2017	1,84 Euro/m³
ab 01.01.2018	1,99 Euro/m³.

§ 3

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Guben, den 07.12.2017

i. V. 




Stadt Guben
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zur 6. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 07.12.2017

i. V. 



Stadt Guben
Der Bürgermeister

6. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012

Präambel

Auf der Grundlage der

§§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1 S.174), in der jeweils geltenden Fassung; des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. 1 S.14), in der jeweils geltenden Fassung; der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. 1S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg Kost0) vom 02. September 2013 (GVBl. II Nr. 64 vom 03.09.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 6. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 in ihrer Sitzung vom 06.12.2017 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Neufassung des § 7 Abs. 1

§ 2 Neufassung des § 9

§ 3 Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 7 Abs. 1

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt:

ab 01.01.2012 bis 31.12.2016

Zählergröße/

Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr	
Qn 2,5 m³/h	30,68	Euro
Qn 6,0 m³/h	171,39	Euro
Qn 10,0 m³/h	766,94	Euro
Qn 15,0 m³/h	1.533,68	Euro
Qn 40,0 m³/h	1.809,97	Euro
Qn 60,0 m³/h	2.040,05	Euro

ab 01.01.2017

Zählergröße/
Nenndurchfluss

Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr	
Q3 4 m³/h	30,68	Euro
Q3 10 m³/h	171,39	Euro
Q3 16 m³/h	766,94	Euro
Q3 25 m³/h	1.533,68	Euro
Q3 63 m³/h	1.809,97	Euro
Q3 100 m³/h	2.040,05	Euro

§ 2

Neufassung des § 9

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Mengengebühr

(1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch die Stadt erhoben. Die Mengengebühr beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	2,46 Euro/m³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	2,26 Euro/m³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	2,22 Euro/m³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	2,60 Euro/m³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,85 Euro/m³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2017	1,66 Euro/m³
ab 01.01.2018	1,82 Euro/m³

Schmutzwasser.

(2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die öffentliche rechtlich selbständige Entwässerungsanlage im Industriegebiet Guben-Süd


ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	0,69 Euro/m³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	0,82 Euro/m³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	0,48 Euro/m³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	0,36 Euro/m³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	0,98 Euro/m³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2017	0,88 Euro/m³
ab 01.01.2018	0,16 Euro/m³.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Guben, den 07.12.2017

i.V. 



Stadt Guben

Der Bürgermeister



Ausschreibung

Die Stadt Guben bietet vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung ab dem **1. September 2018** Ausbildungsplätze für den Beruf

Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste (FAMI) Fachrichtung Bibliothek

an.

Die Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf und qualifiziert für die spätere Tätigkeit in öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Bibliotheken, aber auch z. B. in Verlagen oder Redaktionen.

Zu den Hauptaufgaben gehören Beschaffen, Erschließen, Vermitteln und Bereitstellen von Medien, Informationen und Daten. Auch die Beratung und Betreuung von Kunden sowie der Einsatz im bibliothekspädagogischen- bzw. kulturellen Bereich gehören zum allgemeinen Aufgabenbereich. Die Einsatzmöglichkeiten eines Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste sind vielschichtig, interessant und abwechslungsreich.

Anforderungen:

- Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- mindestens gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Informatik

- Teamfähigkeit, Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein
- Kommunikationsfähigkeit und kundenorientiertes, freundliches Auftreten
- Flexibilität bei den Arbeitszeiten und Belastbarkeit
- Aufgeschlossenheit gegenüber Literatur und Informationsvermittlung

Die Ausbildung dauert drei Jahre und erfolgt im dualen System. Der vorwiegend praktische Ausbildungsbereich erfolgt in einer der schönsten und modernsten Bibliotheken Brandenburgs mit ca. 45.000 Medieneinheiten. Der Berufsschulunterricht findet in Berlin statt.

Das Ausbildungsentgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden gemäß dem Sozialgesetzbuch IX bei entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben mit ausführlich begründetem Berufswunsch, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Kopien der letzten drei Schulzeugnisse, Einschätzung zum Arbeits- und Sozialverhalten), die Sie bitte bis spätestens zum **30. Januar 2018** an die

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

senden.

Bewerber/innen, die nicht volljährig sein sollten, fügen bitte eine Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s und eine amtsärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG bei.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Die Bewerber/innen erhalten, sofern sie nach den Bewerbungsunterlagen als geeignet erscheinen, eine Einladung zu einem Eignungstest. Reisekosten werden von der Stadt Guben nicht erstattet.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Angesichts der in der Stadt Guben anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Andernfalls liegen Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit.

Verwaltungsfachangestellte sind in verschiedenen Aufgabenbereichen der Verwaltung tätig. Zu Ihren Aufgabenbereichen gehören u. a. Erledigung von dienstleistungsorientierten Verwaltungsaufgaben, Erteilung von Auskünften, Beratung von Bürgern sowie Erledigung kaufmännischer Aufgaben.

Wir erwarten:

- Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- mindestens gute Leistungen in Deutsch, Mathematik und Englisch
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Toleranz, schnelle Auffassungsgabe
- Bürgerfreundlichkeit, Teamgeist, Kommunikationsfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein sowie Eigenverantwortung
- gesundheitliche Eignung für den Dienst in der Verwaltung

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Die praktische Ausbildung wird im Rathaus und beim Landkreis Spree-Neiße sowie die theoretische Ausbildung am Oberstufenzentrum in Cottbus und am Niederlausitzer Studieninstitut in Lübben stattfinden. Eine Übernahme nach Abschluss der Ausbildung ist möglich.

Das Ausbildungsentgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben mit ausführlich begründetem Berufswunsch, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Kopien der letzten drei Schulzeugnisse, Einschätzung zum Arbeits- und Sozialverhalten), die Sie bitte bis spätestens zum **30. Januar 2018** an die

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

senden.

Bewerber/innen, die nicht volljährig sein sollten, fügen bitte eine Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s und eine amtsärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG bei.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bewerber/innen erhalten, sofern sie nach den Bewerbungsunterlagen als geeignet erscheinen, eine Einladung zu einem Eignungstest. Dieser wird voraussichtlich am **20. Februar 2018 in der Zeit von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr** im Rathaus stattfinden. Reisekosten werden von der Stadt Guben nicht erstattet.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Angesichts der in der Stadt Guben anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Andernfalls liegen Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit.



Ausschreibung

Die Stadt Guben bietet, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung, ab dem **1. September 2018** Ausbildungsplätze für den Ausbildungsgang

Verwaltungsfachangestellte/r

an.

Die Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten vermittelt Ihnen ein breit gefächertes Wissen und ist zukunftssicher.

Wir suchen Verstärkung

Mitarbeiter/in Tourist-Information Guben

Der Marketing und Tourismus Guben e. V. übernimmt für seine Mitglieder, insbesondere für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern das touristische Marketing und betreibt die Touristinformation in der Stadt Guben.

Zur Verstärkung unseres Teams in der Touristinformation suchen wir ab sofort eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in.

Ihre Aufgaben:

- Gästebetreuung und Information
- Bearbeitung von touristischen Anfragen
- Verkauf touristischer Leistungen und Souvenirs
- Entwicklung touristischer Angebote
- Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen
- Betreuung der Internetseite, Datenpflege, Aktualisierung von Veranstaltungsterminen
- Bürotätigkeiten wie z. B. Statistiken pflegen, schriftliche Anfragen bearbeiten, Rechnungserstellung

Sie bieten:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, vorzugsweise im Tourismus
- ein gutes Kommunikationsvermögen und Freude am Umgang mit dem Gast
- gutes Wissen über Guben und Umgebung ist von Vorteil
- anwendungssichere MS-Office-Kenntnisse
- gute Englisch- oder Polnischkenntnisse sind erwünscht
- Serviceorientierung, Freundlichkeit, Teamfähigkeit, Motivation, Flexibilität und Belastbarkeit

Wir bieten:

Wir bieten eine unbefristete Anstellung. Sie werden in einem kleinen engagierten Team arbeiten, das Freude am gemeinsamen Erfolg hat. Sie haben viel Raum für Kreativität und werden regelmäßig weitergebildet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Unterlagen via E-Mail (im PDF-Format) oder per Post, unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittsdatums, bis spätestens 10.01.2018 an den Marketing und Tourismus Guben e. V., Frankfurter Straße 21, 03172 Guben oder per E-Mail an ti-guben@t-online.de

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

10. Januar 2018	16:30 Sitzung des Ausschusses Haushalt und Vergabe Rathaus, Zi. 236
11. Januar 2018	16:00 Sitzung des Ausschusses Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt Rathaus, Zi. 236
17. Januar 2018	16:30 Sitzung des Ausschusses Soziales, Bildung, Jugend und Kultur Rathaus, Zi. 236
18. Januar 2018	16:00 Sitzung des Ausschusses Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie Rathaus, Zi. 236

22. Januar 2018	15:30 Sitzung des Hauptausschusses Rathaus, Zi. 236
24. Januar 2018	16:00 Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0, Fax: 03561 6871 4917, **Service-Hotline: 03561 6871-2000**
E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 14 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 14 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr (in gerader Kalenderwoche)

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Dienstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240, www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich. Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König unter Telefonnummer: 0160 2027026 oder in der Flex-Fitness-Oase. Für den Reha-Sport am Montag ist die Anmeldung an Steffi Wagenknecht unter der Telefonnummer: 0176 45890926 zu richten.

Öffnungszeiten Freizeitbad:

Montag	kein öffentlicher Badebetrieb 13:00 – 15:00 Uhr Seniorenschwimmen 15:00 Uhr Vereinsschwimmen
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 – 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr Schulschwimmen
Freitag	09:00 – 22:00 Uhr
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr 10:00 Uhr Babyschwimmen
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr

Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

Montag	13:30 – 17:00 Uhr	Reha – Sport
	18:00 – 18:45 Uhr	Aqua - Kurs
	19:00 – 19:45 Uhr	Aqua – Kurs

Dienstag

13:45 – 14:15 Uhr	Aqua – Kurs
14:00 – 14:45 Uhr	Reha – Sport
14:45 – 15:30 Uhr	Reha – Sport
15:30 – 16:30 Uhr	Reha – Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua – Kurs
19:45 – 20:30 Uhr	Aqua – Kurs

Mittwoch

10:00 – 11:00 Uhr	Reha – Sport
11:00 – 11:45 Uhr	Aqua – Kurs
16:30 – 17:15 Uhr	Aqua – Kurs
18:30 – 19:15 Uhr	Aqua – Kurs

Donnerstag

12:30 – 13:15 Uhr	Aqua – Kurs
15:00 – 16:10 Uhr	Reha – Sport
16:10 – 17:00 Uhr	Reha – Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua – Kurs
19:15 – 20:15 Uhr	Aqua – Kurs

Freitag

11:00 – 11:45 Uhr	Aqua – Kurs
15:30 – 16:00 Uhr	Reha – Sport
16:00 – 17:00 Uhr	Reha – Sport
17:00 – 18:00 Uhr	Reha – Sport
18:00 – 19:00 Uhr	Aqua – Kurs

Saunabereich:

Montag	13:00 – 20:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr nur Frauensauna
Mittwoch – Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr
Freitag	10:00 – 22:00 Uhr
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340, E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	09:00 – 19:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Angebote

- Internetabeitsplätze
- Gemütliche Leseecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de
www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag und Samstag	geschlossen
Dienstag bis Freitag	12 bis 17 Uhr
Sonntag/Feiertag	14 bis 17 Uhr

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch vormittags geöffnet werden.

Sonderausstellungen:

- Weihnachtsausstellung der Gubener Kunstgilde e. V. vom 8. Dezember 2017 bis 7. Januar 2018

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5
www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.

im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)

Friedrich-Wilke-Platz
Tel. (03561) 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag	12 bis 17 Uhr
Sonntag	14 bis 17 Uhr
Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache	

„Kulturzentrum Obersprucke“

Fr.-Schiller-Straße 24

Büro: GuWo Service-Punkt

Friedrich-Schiller-Straße 16 a, Tel.: 5132480

Montag	09:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	12:00 – 16:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 559872 oder 547145

Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr sowie am Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr täglich Veranstaltungen. Die Freiwilligenagentur Guben ist zu den Öffnungszeiten erreichbar, Terminvereinbarung ist erwünscht.

Jeden Dienstag	9 bis 13 Uhr	Sprechstunde der Polizei
Jeden Mittwoch	9.30 bis 10.30 Uhr	Polnisch-Kurs
Jeden Donnerstag	9 bis 11 Uhr	Frühstück im Treff
	16 bis 18 Uhr	Aquarell-Kurs

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. (03561) 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de, Internet: www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

**Montag bis Freitag von 09 bis 17 Uhr (Januar-März),
Montag bis Freitag von 09 bis 18 Uhr (April-Dezember),
Samstag von 9 bis 13 Uhr (ganzjährig)**

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung/Vermittlung von Übernachtungsangeboten/Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/Stadtführungen

Fabrik e. V.

Mittelstraße 18, Tel. Büro: (03561) 431523, www.fabrik-ev.de
Veranstaltungen:

WerkEins: Party & Konzertclub/*merino*: Café, Restaurant & Cocktailbar/*Jugendclub Zippel*: Angebote für Kinder und Jugendliche

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665
www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: (03562) 986-15098 und 986-15099
- Sozialberaterin: (03562) 986-15027

Immanuel Suchthilfeverbund Guben

der Immanuel Miteinander Leben GmbH mit Geschäftssitz in Berlin Wannsee,

- Soziotherapeutische Dauerwohneinrichtung, Alte Poststr. 41c
- Ambulante Eingliederungshilfen / aufsuchende Hilfe
- Suchtberatung, Alte Poststr. 15 (Termine bei Bedarf täglich, bitte nach telefonischer Absprache)
- Zwei Selbsthilfegruppen (Termine im Wechsel Mittwochs ab 15 Uhr)
- Begegnungsstätte „Buddelkasten“ (Öffnungszeiten täglich von 10 -12 Uhr, Freitag ist Ruhetag)
- Zwei Mietshäuser mit Wohnungen (Alte Poststr. 15 und 42)

Kontakt:

Tel.: Leitung 03561 686765 und/oder Beratung/amb. EGH Tel.: 03561 548658

E-Mail: guben@immanuel.de

www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757, E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de

Öffnungszeiten:

Montag 10.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 12.00 – 16.00 Uhr

28.12.17

14:00 Uhr weihnachtlicher Bratpfelschmaus mit Wachsgießen zum Jahresausklang

Erziehungs- und Familienberatungsstelle

»Haus Elisabeth«

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403219,

E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de

Termine für eine kostenfreie Beratung von Eltern, Kindern, Jugendlichen, Familien, Erwachsenen, Paaren oder Gruppen werden von Montag – Freitag flexibel nach individueller Absprache vereinbart.

www.naemi-wilke-stift.de

Koordination Flüchtlingsbetreuung bei der Freiwilligenagentur Guben

Freiwilligenagentur Guben (Haus der Familie Guben e. V.), Koordination Flüchtlingsbetreuung Guben, Friedrich- Schiller-Str. 16 b, Tel. 03561-559872

Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden, ehrenamtliches Engagement oder Hilfsangebote, können telefonisch vereinbart werden.

Veränderte Öffnungszeiten rund um Weihnachten und Silvester

Die Stadtverwaltung Guben bleibt an den gesetzlichen Weihnachtsfeiertagen geschlossen. Rund um Weihnachten und Silvester gibt es zudem Änderungen in den Öffnungszeiten der städtischen Einrichtungen:

Das **Stadt- und Industriemuseum** bleibt am 23., 24., 25., 30. und 31. Dezember 2017 sowie 1. Januar 2018 geschlossen. Allerdings hat das **Museum** am zweiten Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember, von 14 bis 17 Uhr geöffnet.

Das **Freizeitbad** bleibt neben dem 24., 25. und 31. Dezember 2017 auch am 1. Januar 2018 geschlossen. Zwischen dem 27. Dezember 2017 und dem 29. Dezember 2017 gilt als Öffnungszeit grundsätzlich 10 bis 18 Uhr. Am 30. Dezember 2017 ist das Bad von 11 bis 18 Uhr geöffnet. Ab dem 2. Januar 2018 gelten wieder die regulären Öffnungszeiten im Schwimmbad.

Das **Service-Center** und die **Stadtbibliothek** haben an den Feiertagen (25./26. Dezember 2017 und 1. Januar 2018) sowie am 23., 24., 30. und 31. Dezember 2017 nicht geöffnet.

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachungsanordnung zur 6. Änderung der Flächennutzungsplanung (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 der BekanntmV und gem. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderung der Flächennutzungsplanung (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern“ nach § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern (Beilage im „Neisse- Echo“) an.

gez.: P. Jeschke
Bürgermeister
Gemeinde Schenkendöbern



Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung

Beschluss

Die die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schenkendöbern hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 29.09.2017 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in der Fassung vom März 2017 beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des FNPs wurde gebilligt.

Rechtsgrundlagen

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], sowie das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722). Der Geltungsbereich der 6. Änderung des FNPs umfasst das in der Anlage dargestellte Gebiet.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.11.2017 (Aktenzeichen 61/61.1 HVB 004/17) nach § 10 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 6. Änderung des FNPs tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die dazugehörige Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme

Gemeindeverwaltung Schenkendöbern
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Zeit der Einsichtnahme

während der Dienstzeiten

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

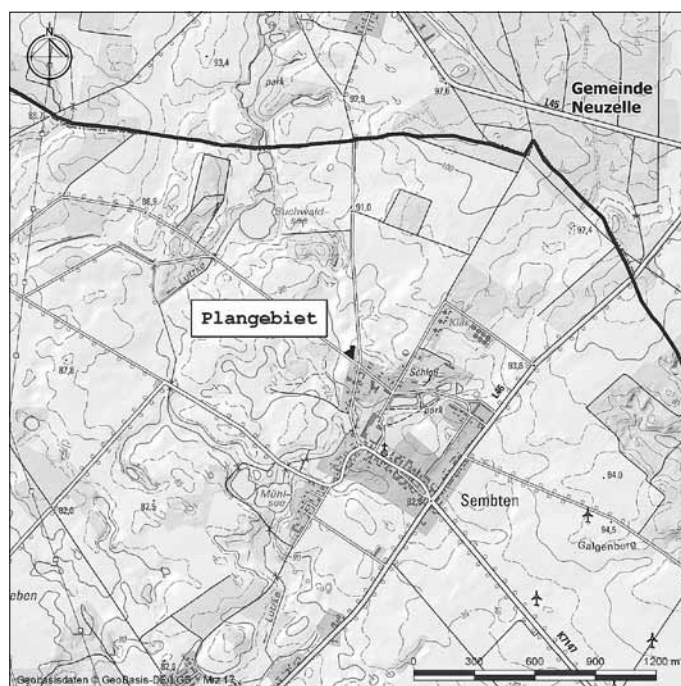
Schenkendöbern, den 22.12.2017

Jeschke

P. Jeschke
Bürgermeister



Anlage: Plangebiet (Übersicht)



Bekanntmachungsanordnung zum Bebauungsplan Nr. 19 „Sembten Neue Welt 5“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 der BekanntmV und gem. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sembten Neue Welt 5“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern (Beilage im „Neisse- Echo“) an.

gez.: P. Jeschke
Bürgermeister
Gemeinde Schenkendöbern

Gemeinde Schenkendöbern

Bebauungsplan Nr. 19 „Sembten Neue Welt 5“

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss

Die die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schenkendöbern hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 24.01.2017 den Bebauungsplan Nr. 19 mit der Bezeichnung „Sembten Neue Welt 5“ in der Fassung vom Januar 2017 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Rechtsgrundlagen

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das in der Anlage dargestellte Gebiet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme

Gemeindeverwaltung Schenkendöbern
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Zeit der Einsichtnahme

während der Dienstzeiten

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung Abs. 2 BauGB in und § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahre seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

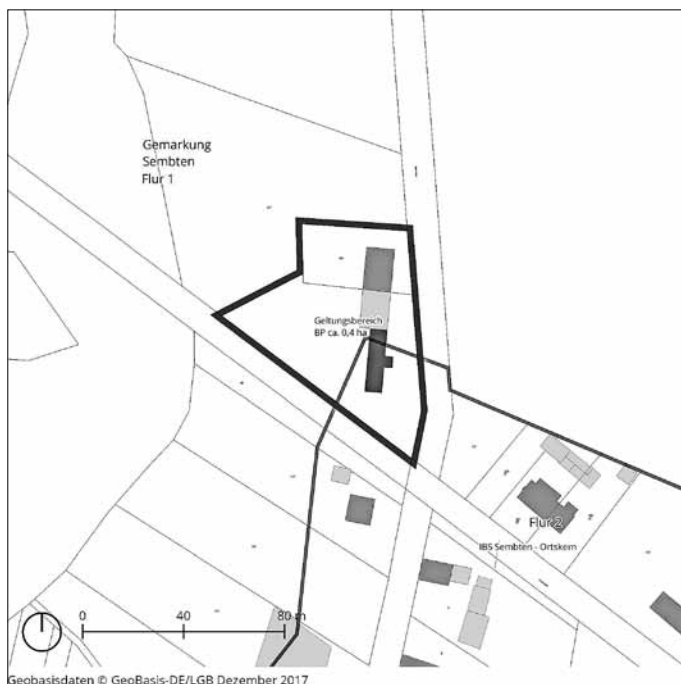
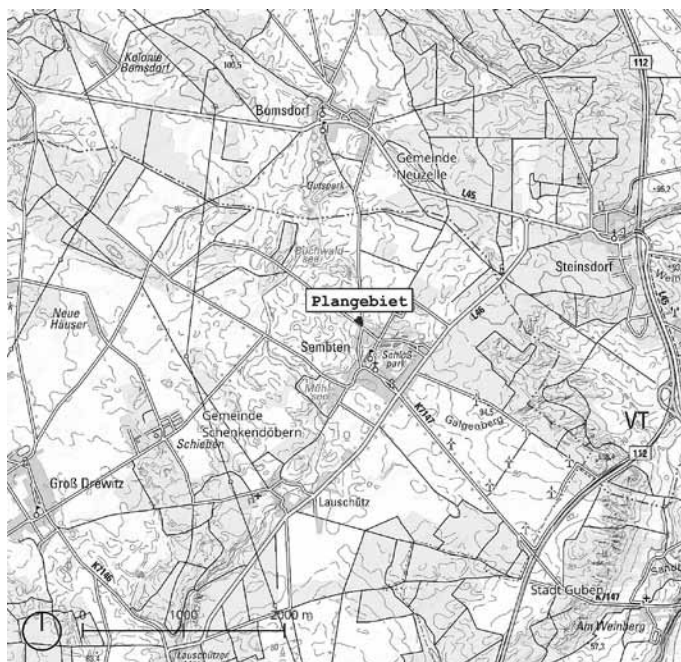
Schenkendöbern, den 22.12.2017

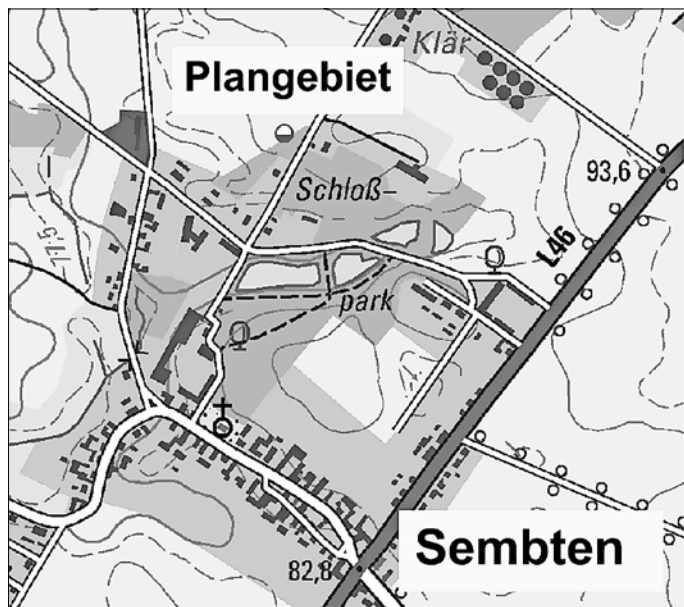
Jeschke



P. Jeschke
Bürgermeister

Anlage: Plangebiet





Für die Kindertagesstätte Grano der Gemeinde Schenkehdöbern suchen wir zum **01.03.2018** einen/eine

Erzieher/-in

Die Stelle ist befristet für 1 Jahr und mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden zu besetzen.

Wir bieten

- interessante Aufgaben im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich
- eine verantwortungsvolle Tätigkeit
- ein kollegiales Team
- eine Vergütung nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Unsere Anforderungen an Sie

- eine Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher
- eigenständige pädagogische Bildung und Erziehung der Kinder entsprechend dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit

Voraussetzung zur Einstellung ist ein aktuelles eintragungsfreies Führungszeugnis.

Impfungen zur Grundimmunisierung (gegen Tetanus und Kinderkrankheiten) sowie ein aktueller 1. Hilfe-Nachweis und ein gültiges Gesundheitszeugnis sind erwünscht.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i. S. d. § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **12.01.2018** an die

Gemeinde Schenkehdöbern
Personalamt, z. Hd. Frau Richter
Gemeindeallee 45
03172 Schenkehdöbern

Für eventuelle Rücksendungen der Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Die Gemeinde Schenkehdöbern besetzt zum frühestmöglichen Termin in der „Grünen Grundschule“ Grano die Stelle

Sozialpädagoge (m/w) - Schulsozialarbeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Ihre wesentlichen Aufgaben

- sozialpädagogische Beratung für Schüler/innen, Eltern und Lehrerkollegium
- Förderung von Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und sozialer Kompetenz der Kinder
- präventive Gruppen- und Klassenangebote
- individuelle Hilfen in der Problembewältigung
- Mitwirkung bei freizeitpädagogischen Angeboten

Unsere Anforderungen an Sie

- abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, Sozialarbeit bzw. Sozialen Arbeit
- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
- einen offenen und wertschätzenden Umgang mit Kindern, Eltern und Lehrerkollegium
- kommunikative und organisatorische Kompetenzen, Teamfähigkeit
- ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Engagement und Belastbarkeit
- EDV-Kenntnisse
- Führerschein

Wir bieten

- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Voraussetzung zur Einstellung ist ein aktuelles eintragungsfreies Führungszeugnis.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i. S. d. § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **12.01.2018** an die

Gemeinde Schenkehdöbern
Personalamt, z. Hd. Frau Richter
Gemeindeallee 45
3172 Schenkehdöbern

Für eventuelle Rücksendungen der Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.